

## **Auf- und Abstiegsregelung der Frauen Bayernliga und der Landesligen - Spieljahr 2026/2027 -**

(Stand: 13.08.2026)

Ergänzend zu §14 der Frauen- und Mädchenordnung (FMO) gilt nachfolgende Auf- und Abstiegsregelung für die Bayernliga und Landesligen der Frauen.

### **A. Auf- und Abstiegsregelung der Frauen Bayernliga Spieljahr 2026/2027**

Die Frauen Bayernliga spielt in der Saison 2026/2027 mit 12 Vereinen.

Für die Saison 2026/2027 gilt:

#### **I. Aufstieg**

Aus der Bayernliga steigt ein Verein – grundsätzlich der Meister – in die 3. Liga Frauen auf, sofern der Verein die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

#### **II. Abstieg:**

(1) Aus der Bayernliga steigen grundsätzlich die vier letztplatzierten Vereine in die jeweilige Landesliga ab.

(2) Die aus der Bayernliga absteigenden Vereine werden vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss in der darauffolgenden Saison in die Landesliga Süd und Nord nach geografischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten eingegliedert.

(3) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 12 Mannschaften nicht erreicht, reduziert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

(4) Der Tabellenletzte und der Tabellenvorletzte steigen in jedem Fall ab.

### **B. Auf- und Abstiegsregelung der Frauen Landesligen Spieljahr 2026/2027**

Die Frauen Landesliga Süd und Landesliga Nord spielen in der Saison 2026/2027 mit jeweils 12 Vereinen.

Für die Saison 2026/2027 gilt:

#### **I. Aufstieg:**

(1) Aus der Landesliga Süd und der Landesliga Nord steigt – grundsätzlich der Meister - in die Frauen Bayernliga auf.

(2) Wird in der Bayernliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 12 Mannschaften nicht erreicht, ermitteln die Tabellenzweiten der Landesliga Nord und der Landesliga Süd in einem Entscheidungsspiel einen weiteren Aufsteiger zur Bayernliga.

#### **II. Abstieg:**

(1) Aus den Landesligen steigen grundsätzlich die jeweils vier letztplatzierten Vereine in die jeweilige Bezirksoberliga ab.

**Allgemeines**

- (1) Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24, Absatz 2 der Spielordnung in einem Spiel auf neutralem Platz statt.
- (2) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 24 Mannschaften nicht erreicht und um eine Mannschaft unterschritten, spielen die Tabellenneunten der jeweiligen Liga in einem Entscheidungsspiel den freien Platz in den Landesligen aus.
- (3) Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 24 Mannschaften nicht erreicht und um zwei Mannschaften unterschritten, steigen aus jeder Gruppe nur die drei letztplatzierten Mannschaften ab.
- (4) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.
- (5) Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß der FMO ein Aufstieg nicht möglich ist oder eine zum Aufstieg berechnete Mannschaften verzichtet. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
- (6) Sollte die Saison 2026/2027 aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage oder höherer Gewalt abgebrochen werden findet § 93 der Spielordnung Anwendung.

**Sonderbestimmung**

In besonders begründeten Fällen kann der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss noch vor dem Entscheidungsspiel gesonderte Bestimmungen erlassen, die den genauen Ablauf des Auf- und Abstiegs regeln. Die Vereine sind entsprechend vorher zu informieren und die Änderung ist amtlich bekanntzugeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußball-Verbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregel binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss, Briener Str. 50, 80333 München einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach Zimbra ([sandra.hofmann@bfv.evpost.de](mailto:sandra.hofmann@bfv.evpost.de)) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächst höhere Organ weiterzuleiten. §§ 25 bis 27 und § 31 der RVO gelten entsprechend.

München – 13.08.2026

Für den Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss

Sandra Hofmann - Vorsitzende